

Zahnarzt mit Zweigpraxis öfter im Notdienst – OVG NRW sieht keinen Verstoß gegen das Grundgesetz

08.05.2013

In seinem Urteil vom 27.02.2013 (13 A 602/10) hat sich das Oberverwaltungsgericht (OVG) NRW mit der Frage befasst, ob es auch unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten zulässig ist, dass ein Zahnarzt mit Zweigpraxis in einem höheren Maß als eine Einzelpraxis mit nur einem Standort zum Notdienst herangezogen wird. Die Entscheidung ist sehr aufschlussreich, da sie sich auch generell mit immer wieder aufkommenden Fragen im Zusammenhang mit der Heranziehung zum ärztlichen / zahnärztlichen Notdienst befasst.

Der Fall:

In dem konkreten Fall wandte sich ein Zahnarzt mit Zweigpraxis gegen die Regelung der maßgeblichen Notfalldienstordnung, wonach er zum zahnärztlichen Notfalldienst mit dem Faktor 1 für den Notfalldienstbezirk seiner Berufsausübungsgemeinschaft und dem Faktor 0,5 für den Notfalldienstbezirk seiner Zweigpraxis herangezogen wurde. Nachdem der Zahnarzt sich vor dem Verwaltungsgericht (VG) Arnsberg (Az.: 3 K 3352/09) nicht durchsetzen konnte, legte er Berufung beim OVG NRW ein.

Die Entscheidung:

Das OVG kommt zu dem Ergebnis, dass die vorliegende verstärkte Heranziehung einer Zahnarztpraxis mit Zweigpraxis zum Notdienst

grundsätzlich weder gegen die Berufsausübungsfreiheit aus Artikel 12 des Grundgesetzes noch gegen den Gleichheitssatz aus Artikel 3 des Grundgesetzes verstoße.

Veröffentlicht in:

DZW 19/13 vom 08.05.2013



RA Michael Lennartz

lennmed.de Rechtsanwälte

Bonn | Berlin | Baden-Baden